



An das
Bundesministerium für Justiz

per E-Mail:
team.z@bmj.gv.at

Stubenring 1, 1010 Wien
DVR: 0017001

AUSKUNFT
Mag.a Judith Strunz
Tel: (01) 711 00 DW 2257
Fax: +43 (1) 7158258
Judith.Strunz@sozialministerium.at

E-Mail Antworten sind bitte unter Anführung
der Geschäftszahl an die E-Mail Adresse
begutachtung@sozialministerium.at zu richten.

GZ: BMASK-10310/0008-I/A/4/2015

Wien, 11.06.2015

Betreff: Ministerialentwurf für ein Bundesgesetz, mit dem das Urheberrechtsgesetz und das Verwertungsgesellschaftengesetz 2006 geändert werden (Urheberrechts—Novelle 2015 – Urh-Nov 2015); Stellungnahme des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz

Sehr geehrte Damen und Herren!

Unter Bezugnahme auf das Schreiben vom 2. Juni 2015, BMJ-Z8.119/0023-I 4/2015, nimmt das Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz zum Entwurf der Urheberrechts-Novelle 2015 wie folgt Stellung:

Zu Artikel 1 Z 14 (§ 42d „Menschen mit Behinderungen“):

Nach § 42d Abs. 2 und 3 des geplanten Entwurfs sollen **befugte Organisationen** berechtigt sein, Werke in einer geeigneten Form (z.B. Hörbuch oder barrierefrei lesbare Version eines Buches in elektronischer Form) für Menschen mit Behinderungen bereit zu stellen. Die Organisationen sind auch berechtigt, Werke in einem zugänglichen Format untereinander - auch grenzüberschreitend - auszutauschen.

Diese Regelung wird sehr **begrüßt**, sie stellt eine **wesentliche Verbesserung für Menschen mit Behinderungen, insbesondere für blinde Menschen, dar.**

Im Zusammenhang damit stellen sich allerdings folgende Fragen:

- Nach welchen Kriterien (Qualitätsstandards) erfolgt eine Anerkennung als befugte Organisation?
- Wie finden Menschen mit Behinderungen, insbesondere diejenigen, die nicht in (Blinden-)Verbänden organisiert sind, die entsprechenden Organisationen?

Dazu finden sich **keine** Bestimmungen im vorliegenden Entwurf. Im Sinne der Transparenz und auch der Rechtssicherheit wären aber entsprechende Regelungen wünschenswert.

Es wird daher Folgendes angeregt:

- Hinzufügen eines Satzes in § 42d Abs. 1, wonach die Barrierefreiheit von elektronischen Fassungen von Werken nach dem **jeweiligen Stand der Technik** zu gewährleisten ist.
- Errichtung eines Registers für solche befugte Organisationen beim BMJ.

Abschließend wird mitgeteilt, dass eine Ausfertigung dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrats elektronisch an die Adresse begutachtungsverfahren@parlament.gv.at übermittelt wird.

Mit freundlichen Grüßen

Für den Bundesminister:

Dr. Peter Gamauf

Elektronisch gefertigt.

Signaturwert	JV7IOeEavYOVu7fnwEgmYAi+uadYYPU+M+Ju1WBmfK2UoxXVqpsi6tXbkaVUvjPs3WSff+Z6foVHD7FpeULYGbbamlTXmv2fXeK+VpX6Wn9QGaRBsNEE1rPjJPspyLRawXvlm59uS3TGe54bEvk+jtyMocixRjzBeaveEF/6Y=	
	Unterzeichner	serialNumber=373486091417,CN=BMASK,O=BM fuer Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz,C=AT
	Datum/Zeit	2015-06-11T12:51:25+02:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	532586
	Parameter	etsi-bka-moa-1.0
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: http://www.signaturpruefung.gv.at Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: http://www.bmask.gv.at/cms/site/liste.html?channel=CH1052	